

Haushaltsatzung 2018

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadt Bad Dürrenberg die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 22.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	16.483.200 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.450.000 €

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.256.900 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.797.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.515.000 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.305.500 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	617.200 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	245.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden für 2018 in Höhe von 617.200 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 805.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

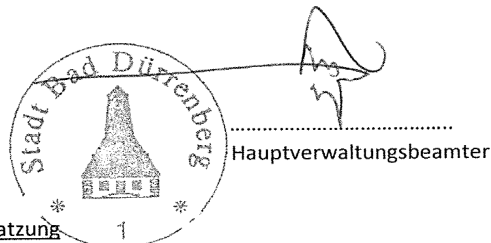
1. Grundsteuer

	Bad Dürrenberg (ohne OT)	OT Tollwitz	OT Oebles- Schlechtewitz	OT Nempitz
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	315 v. H.	280 v. H.	250 v. H.	250 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	385 v. H.	385 v. H.	300 v. H.	320 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	355 v. H.	355 v. H.	320 v. H.	300 v. H.

§ 6

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 11 (2) Kommunalhaushaltsverordnung wird auf über 100.000 € festgesetzt.
- (2) Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen nach § 2 (3) Kommunalhaushaltsverordnung gelten als wesentlich, wenn ein Einzelwert von 10.000 € überschritten wird.
- (3) Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 e sind Rückstellungen für ungewisse sonstige Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind zu erfassen, wenn der zu leistende Betrag den Einzelwert von 10.000 € übersteigt.

Bad Dürrenberg der 03.04.2018



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018. wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme

vom .05.04.2018. bis 16.04.2018

im Stadthaus, Fichtestraße 6 in Bad Dürrenberg, Zimmer 108 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die nach § 101 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kreisverwaltung mit Bescheid vom 29.03.2018 erteilt worden.

Bad Dürrenberg der 03.04.2018

